

# **Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister**

## **Allgemeine Informationen zu den Adressen**

## **Impressum**

### **Auskünfte**

Für schriftliche oder telefonische Anfragen steht Ihnen in der Statistik Austria der Allgemeine Auskunftsdienst unter der Adresse

Guglgasse 13

1110 Wien

Tel.: +43 (1) 711 28-7070

e-mail: [info@statistik.gv.at](mailto:info@statistik.gv.at)

zur Verfügung.

### **Herausgeber und Hersteller**

STATISTIK AUSTRIA

Bundesanstalt Statistik Österreich

1110 Wien

Guglgasse 13

### **Für den Inhalt verantwortlich**

Doris Dörr

Tel.: +43 (1) 711 28-7900

e-mail: [gwr@statistik.gv.at](mailto:gwr@statistik.gv.at)

Die Bundesanstalt Statistik Österreich sowie alle Mitwirkenden an der Publikation haben deren Inhalte sorgfältig recherchiert und erstellt. Fehler können dennoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Die Genannten übernehmen daher keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, insbesondere übernehmen sie keinerlei Haftung für eventuelle unmittelbare oder mittelbare Schäden, die durch die direkte oder indirekte Nutzung der angebotenen Inhalte entstehen.

Das Produkt und die darin enthaltenen Daten sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind der Bundesanstalt Statistik Österreich (STATISTIK AUSTRIA) vorbehalten. Bei richtiger Wiedergabe und mit korrekter Quellenangabe „STATISTIK AUSTRIA“ ist es gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und sie zu bearbeiten. Bei auszugsweiser Verwendung, Darstellung von Teilen oder sonstiger Veränderung von Dateninhalten wie Tabellen, Grafiken oder Texten ist an geeigneter Stelle ein Hinweis anzubringen, dass die verwendeten Inhalte bearbeitet wurden.

© STATISTIK AUSTRIA

Wien August 2024

# Inhalt

<b>1 Straßen</b> .....	<b>5</b>
1.1 Das Anlegen neuer Straßen .....	5
1.1.1 Straßenkennziffer .....	5
1.1.2 Straßename .....	5
1.1.3 Straßename - Kurzschreibweise .....	5
1.1.4 Zustellort.....	6
1.1.5 Straßennamenzusatz.....	6
1.1.6 Offizieller Adresszusatz .....	7
1.1.7 Straßename für zweite Sprache.....	7
1.1.8 Straßentyp .....	7
1.1.9 Feld 1.....	7
1.1.10 Status.....	7
1.2 Besonderheiten beim Anlegen neuer Straßen .....	8
1.2.1 Straßennamen mit gleichen Orientierungsnummern .....	8
1.2.2 Straße durch mehrere Ortschaften.....	9
1.2.3 Keine Straßennamen in einer Gemeinde oder Teilen einer Gemeinde.....	10
1.3 Das Ändern von bestehenden Straßen .....	11
1.4 Das inaktiv Setzen von bestehenden Straßen.....	12
<b>2 Grundsätzliches zu Adressen</b> .....	<b>13</b>
2.1 Was wird unter einer Adresse verstanden? .....	13
2.2 Kennziffern der Adressen.....	13
2.3 Ab wann können Adressen im AGWR erfasst werden?.....	15
2.4 Adressmerkmale .....	16
2.4.1 Gemeindename .....	16
2.4.2 Gemeindename abgekürzt.....	16
2.4.3 Gemeindekennziffer (GKZ) .....	16
2.4.4 Ortschaft (Ortschaftskennziffer – OKZ).....	17
2.4.5 Postleitzahl (PLZ).....	17
2.4.6 Zustellort.....	18

2.4.7 Katastralgemeinde (KG).....	18
2.4.8 Grundstücksnummer (GNR) .....	18
2.4.9 Koordinaten .....	19
2.4.10 Straßename .....	19
2.4.11 Orientierungsnummer.....	19
2.5 Adresskurzschreibweisen.....	20
2.6 Automatische Prüfungen beim Anlegen einer neuen Adresse .....	20
<b>3 Das Adressmodell im Adress-GWR-Online.....</b>	<b>22</b>
<b>4 Beispiele für Adressen .....</b>	<b>26</b>
4.1 „Reine“ Orientierungsnummernadressen.....	26
4.2 Orientierungsnummernadressen mit einem Buchstaben .....	26
4.3 Orientierungsnummernadressen mit „bis“-Nummern.....	27
4.4 Adressen mit Unterscheidungen auf der Gebäudeebene .....	27
4.4.1 Orientierungsnummernadressen mit einer Gebäudeunterscheidung.....	28
4.4.2 Orientierungsnummernadressen in Kombination mit einem Verbindungszeichen .....	28
4.5 Grundstücksnummernadresse .....	29
4.6 Sonderadressen.....	30
4.7 Identadressen .....	31
<b>5 Bearbeiten von Adressen.....</b>	<b>33</b>
5.1 Adressänderung.....	33
5.1.1 Einfache Adressänderung.....	33
5.1.2 Adressen teilen .....	34
5.1.3 Adresse zusammenlegen.....	34
5.1.4 Abbruch mit Neuerrichtung .....	34
5.1.5 Die Identadresse.....	34

# 1 Straßen

## 1.1 Das Anlegen neuer Straßen

Für die Erfassung von Adressen und Gebäuden ist es zunächst erforderlich Straßen anzulegen. Beim Anlegen einer Straße sind im Adress-GWR-Online folgende Felder zu befüllen.

### 1.1.1 Straßenkennziffer

Zu jeder Straße wird vom Adress-GWR-Online automatisch eine 6-stellige Straßenkennziffer (SKZ) vergeben. Diese Straßenkennziffer ist eine österreichweit eindeutige laufende Nummer.

### 1.1.2 Straßename

Die Vergabe und Schreibweise der Straßennamen liegt in der Verwaltungshoheit der Gemeinde und wird durch einen Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

Zum Oberbegriff Straße zählen auch Gassen, Wege, Zeilen, Plätze, Märkte etc.

Gibt es in einer Gemeinde Verkehrswege, die keinen „Straßennamen“ führen, denen jedoch Adressen zugeordnet sind, kann als Straßename z.B. der Ortschaftsname, der Name eines Ortschaftsbestandteiles oder der Name einer Wohnhausanlage, einer Kleingartensiedlung etc. treten.

### 1.1.3 Straßename - Kurzschreibweise

Aus Gründen der besseren Adressierbarkeit sieht die Adressregisterverordnung 2016 (BGBl. II Nr. 51/2016) vor, zusätzlich zum Straßennamen den „Straßename abgekürzt“ als Adressmerkmal zu führen. Dieses Feld ist auf maximal 32 Zeichen beschränkt.

Bei bereits vorhandenen Straßen wurde die Erstbefüllung vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen nach einem mit Städte- und Gemeindebund vordefinierten Regelwerk durchgeführt. Im Bedarfsfall können Änderungen von der Gemeinde vorgenommen werden.

Bei der Anlage neuer Straßen kann die Kurzschreibweise durch Klicken eines Buttons eingefügt und - falls erforderlich - von der Gemeinde überschrieben werden.

### **Anmerkung:**

Der „Straßenname-kurz“ kann genauso wie die Langschreibweise zur Adressierung herangezogen werden. Eine Adresse ist formal rechtsgültig, wenn sie die Elemente Straßenname (Lang- oder Kurzschriftweise), Orientierungsnummer (Lang- oder Kurzschriftweise) sowie Postleitzahl und Zustellort enthält.

### **1.1.4 Zustellort**

Mit Inkrafttreten der Adressregisterverordnung 2016 (BGBl. II Nr. 51/2016) wurde auch der Zustellort als Adress-merkmal zur eindeutigen Adressierung aufgenommen.

Im Regelfall ist der Zustellort gleichlautend mit dem „Gemeindenamen-kurz“. Sind Straßenbezeichnungen in einer politischen Gemeinde nicht eindeutig, so kann der „Ortschaftsname-kurz“ oder die Kombination „Gemeindename-kurz“ und „Ortschaftsname-kurz“ als Zustellort festgelegt werden.

Der Zustellort ist bei der Anlage einer neuen Straße aus einer Liste der in Frage kommenden Ausprägungen auszuwählen. Kann der Gemeindename nicht als Zustellort herangezogen werden, so soll als Zustellort die Ortschaften (mit oder ohne Hinzufügen des Gemeindennamens) angegeben werden.

Die Liste der in Frage kommenden Ausprägungen kann über Beschluss der Gemeinde um individuelle Ortsbegriffe erweitert werden. Das Abändern dieser Auswahlliste erfolgt ausschließlich über die Hotline des Adress-GWR-Online.

Bei bereits vorhandenen Straßen wurde die Erstbefüllung des Merkmals Zustellort vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen vorgenommen. Hier kann eine Änderung ebenfalls nur von der Hotline des Adress-GWR-Online durchgeführt werden.

Gibt es an einer Straße Adressen, die unterschiedliche Zustellorte haben, müssen zwei getrennte Straßen angelegt werden. Dabei ist analog zum Pkt. 2.2.1 vorzugehen.

### **1.1.5 Straßennamenzusatz**

Der Straßennamenzusatz ist dann notwendig, wenn ein Straßenname mehrfach in derselben Gemeinde vorkommt. Falls sich in diesem Fall mindestens eine Orientierungsnummer (Hausnummer) wiederholt, ist eine eindeutige Adressierung nicht mehr möglich und die Straße

muss durch den Straßennamenzusatz eine genauere Bezeichnung erhalten. Als Straßennamenzusatz ist die Ortschaft zu verwenden.

### **1.1.6 Offizieller Adresszusatz**

Hier kann angegeben werden, ob der Straßennamenzusatz als offizieller Adresszusatz herangezogen werden soll.

### **1.1.7 Straßename für zweite Sprache**

Hier kann der Straßename in einer zweiten Sprache eingetragen werden.

### **1.1.8 Straßentyp**

Hier kann aus einer Auswahlliste der Straßentyp ausgewählt werden.

### **1.1.9 Feld 1**

In diesem Feld können die Gemeinden zusätzliche Angaben für eigene Zwecke eintragen.

### **1.1.10 Status**

Eine aktive Straße kann entweder auf inaktiv oder auf nie existent gesetzt werden.

Der Status „inaktiv“ besagt, dass es zu dieser Straße keine Adresszuordnungen mehr gibt und daher die Straße aufgelassen wurde.

Der Status „nie existent“ kann dann gesetzt werden, wenn es diese Straße nie gegeben hat (Erfassungsfehler, falsche Erstbefüllung des AGWR).

## 1.2 Besonderheiten beim Anlegen neuer Straßen

### 1.2.1 Straßennamen mit gleichen Orientierungsnummern

Wenn ein Straßename in einer Gemeinde mehrmals vorkommt und sich mindestens eine Orientierungsnummer wiederholt, muss aus Gründen der Eindeutigkeit ein Straßennamenzusatz eingetragen werden. Als Straßennamenzusatz ist die Ortschaft zu verwenden.

#### Beispiel:

In einer Gemeinde gibt es die beiden Ortschaften Oberdorf (Ortskennzahl (OKZ): 4235) und Unterdorf (OKZ: 4236). In beiden Ortschaften gibt es eine Hauptstraße, die jeweils mit der Hausnummer 1 beginnt.

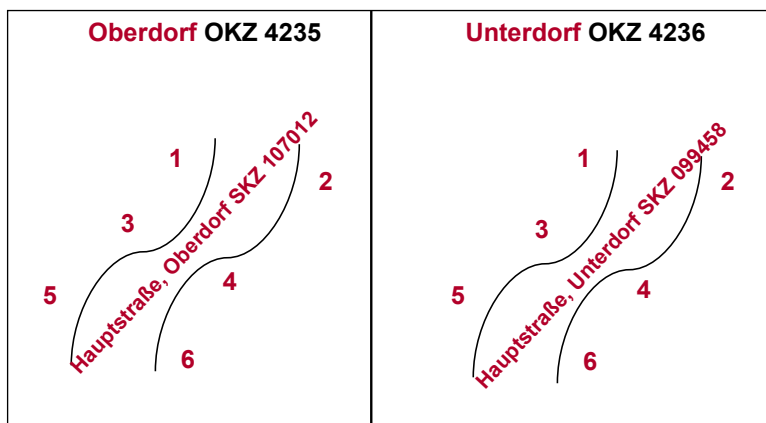
In diesem Beispiel muss jede der beiden Hauptstraßen eine eigene Straßenkennziffer sowie einen Straßennamenzusatz (hier Oberdorf und Unterdorf) erhalten.

**Tabelle 1 Straßennamen mit Straßennamenzusatz**

Straßenname	Straßennamenzusatz	Straßenkennziffer
Hauptstraße	Oberdorf	SKZ 107012
Hauptstraße	Unterdorf	SKZ 099458



Abbildung 1: Zwei Ortschaften einer Gemeinde, die jeweils eine Straße mit dem gleichen Namen (Hauptstraße) und mit den gleichen Orientierungsnummern haben.



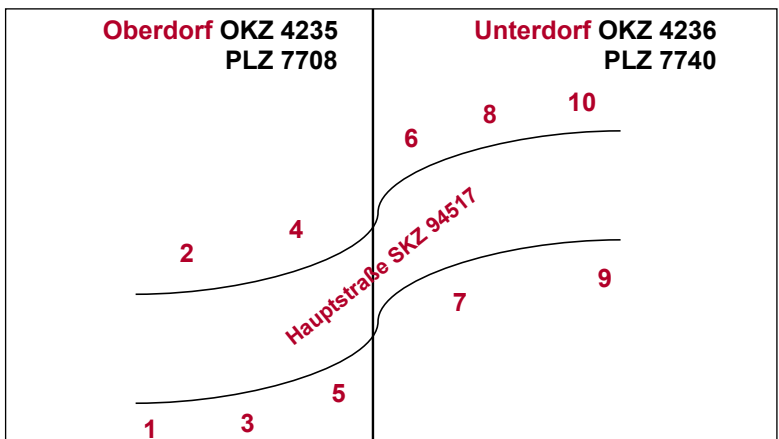
### 1.2.2 Straße durch mehrere Ortschaften

Wenn sich die Orientierungsnummern nicht wiederholen und die Zuordnung jeder Adresse in der Gemeinde eindeutig ist, wird die Straße nur einmal angelegt. Ein Straßennamenzusatz ist nicht notwendig.

Tabelle 2: Straßennamen ohne Straßennamenzusatz

Straßenname	Straßennamenzusatz	Straßenkennziffer
Hauptstraße		SKZ 94517

Abbildung 2: Eine Straße (Hauptstraße) führt durch mehrere Ortschaften und hat eindeutige Orientierungsnummer



### 1.2.3 Keine Straßennamen in einer Gemeinde oder Teilen einer Gemeinde

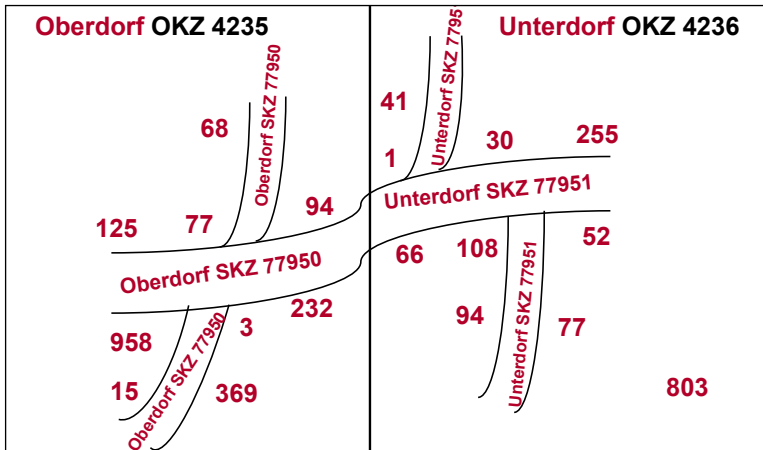
In so einem Fall wird der Ortschaftsname als Straßename verwendet und üblicherweise die Konskriptionsnummer als Orientierungsnummer.

Da Konskriptionsnummern im Normalfall nicht wie Hausnummern nebeneinander liegen, kommt der unten dargestellte Fall häufig vor. Weil die Ortschaftsnamen als Straßennamen dienen, gibt es faktisch zwei verschiedene Straßen mit verschiedenen Straßenkennziffern. Ein Straßennamenzusatz ist nicht notwendig.

Tabelle 3: Ortschaften als Straßename

Straßename	Straßennamenzusatz	Straßenkennziffer
Oberdorf		SKZ 77950
Unterdorf		SKZ 77951

Abbildung 3: Eine Gemeinde ohne Straßennamen, bei der die Ortschaftsnamen als Straßennamen und die Konskriptionsnummer als Orientierungsnummer verwendet werden.



### 1.3 Das Ändern von bestehenden Straßen

Wenn Änderungen bei bestehenden Straßen (z.B. Richtigstellung der Straßennamenschreibweise) vorgenommen werden, muss berücksichtigt werden, dass damit auch die Adressen von Grundstücken, Gebäuden und Nutzungseinheiten betroffen sind.

Bei einer **Umbenennung von Straßen** ist immer der bisherige **Straßenname zu ändern**. Damit werden in einem Arbeitsschritt ohne zusätzlichen Arbeitsaufwand alle Adressen an dieser Straße mit geändert.

Keinesfalls sollten die bestehenden (alten) Straßen inaktiv gesetzt und dann in der richtigen (neuen) Schreibweise angelegt werden. Diese Arbeitsweise ist mit zwei wesentlichen Nachteilen verbunden:

1. Der Arbeitsaufwand ist um einiges höher als bei einer Änderung (1 Arbeitsschritt). Es müsste in so einem Fall die Straße in der neuen Schreibweise angelegt werden und anschließend alle mit der Straße verknüpften Adressen einzeln der neu angelegten Straße zugeordnet werden. Erst danach ist es möglich, die Straße in der alten Schreibweise inaktiv zu setzen. Bei einer Straße mit 10 Adressen wären bei dieser Vorgangsweise 12 Arbeitsschritte notwendig
2. Eine korrekte Historisierung des Bestandes ist durch das Inaktivieren nicht gegeben, da Informationen verloren gehen bzw. zusammenhanglos neben einander stehen.

Eine **Änderung des Straßennamens** darf jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn tatsächlich **alle Orientierungsnummern** des jeweiligen Straßenzuges davon betroffen sind, da sich bei allen in Folge auch die Adresse ändert.

Wenn die Änderung nur einen **Teil der bisherigen Straße** betrifft, muss in zwei Teilschritten vorgegangen werden. Zuerst ist eine neue Straße anzulegen. Danach werden die Adressen, die von der Änderung betroffen sind, der neuen Straße zugeordnet. Die Information über diese Verschiebung bleibt dabei in der Historisierung dieser Einheiten erhalten.

## 1.4 Das inaktiv Setzen von bestehenden Straßen

Wenn eine **Straße in einer Gemeinde nicht mehr benötigt** wird (z.B. nach Einführung offizieller Straßen), ist es notwendig diese inaktiv zu setzen.

Beim Inaktivieren einer Straße bleibt die Information in der Historisierung im Register erhalten und kann jederzeit abgefragt werden.

Eine Straße kann – wie bereits bei den Änderungen erwähnt - nur dann inaktiv gesetzt werden, wenn ihr **keine aktiven Adressen** mehr zugeordnet sind. D.h. alle bestehenden Adressen müssen zuerst anderen Straßen zugeordnet werden oder einzeln inaktiv gesetzt werden.

Es ist auch möglich **inaktiv gesetzte Straßen wieder zu aktivieren**.

## 2 Grundsätzliches zu Adressen

### 2.1 Was wird unter einer Adresse verstanden?

Eine Adresse ist die Bezeichnung einer Örtlichkeit eines Grundstückes, eines Gebäudes, einer Wohnung oder sonstigen Nutzungseinheit.

In der Regel handelt es sich bei **Grundstücksadressen** um bebaute oder (noch) unbebaute Grundstücke. Die Grundstücksadresse setzt sich aus dem Namen der Gemeinde, der Ortschaft, der Straße, der Katastralgemeinde sowie einer Grundstücksnummer und einer Orientierungsnummer bzw. weiteren Zusätzen zusammen.

Gibt es auf der Grundstücksadresse mehr als ein Gebäude, so muss die Grundstücksadresse zur genauen Beschreibung der Gebäude um eine Gebäudespezifikation (z.B. Stiege, Haus, Block, etc.) erweitert werden. Diese erweiterte Adresse wird als **Gebäudeadresse** bezeichnet. Wenn auf der Grundstücksadresse nur ein Gebäude vorhanden ist, so ist keine weitere Gebäudespezifikationen notwendig, die Gebäudeadresse ist ident mit der Grundstücksadresse.

Gibt es in einem Gebäude mehrere Wohnungen bzw. türnummernpflichtige Nutzungseinheiten, so muss auch die Gebäudeadresse weiter differenziert werden (z.B. Tür- oder Topnummer, Lagebeschreibung, etc.). Man spricht von der **Wohnungs- bzw. Nutzungseinheitenadresse**. Gibt es in einem Gebäude nur eine Wohnung oder Nutzungseinheit, so entspricht die Wohnungs- bzw. Nutzungseinheitenadresse der Gebäudeadresse.

### 2.2 Kennziffern der Adressen

Der **Adresscode (ADRCD)** ist eine 7-stellige Kennziffer<sup>1</sup>, die beim Anlegen einer neuen Grundstücksadresse vom Adress-GWR-Online automatisch vergeben wird.

Der **Adresssubcode (ADRSUBCD)** ist eine 3-stellige Kennziffer, die vom Adress-GWR-Online an den Adresscode angehängt wird, wenn ein Gebäude auf dem Grundstück vorhanden ist bzw. durch eine Bauvorhabensmeldung (BVM) angelegt wird. Sind an einer Adresse mehrere Gebäude vorhanden, so erhält jedes Gebäude einen eigenen Adresssubcode. Die Adresssubcodes werden dabei in aufsteigender Reihenfolge (z.B. 001, 002, 003, ...) vergeben. Der 10-stellige Code, der

---

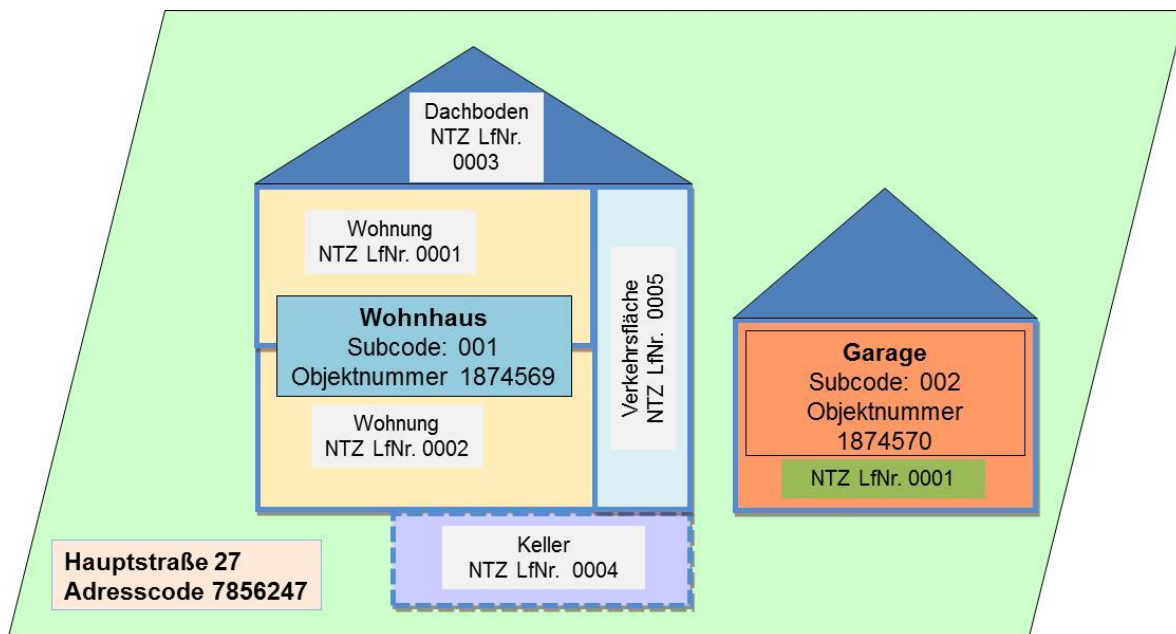
<sup>1</sup> Da der Adresscode und die Objektnummer beides 7-stellige Kennziffern sind, wurde festgelegt, dass der Adresscode immer größer als 5 Millionen (5000000) sein muss.

sich aus der Kombination von Adresscode und Adresssubcode ergibt, wird als **Adressnummer** bezeichnet und identifiziert die Gebäudeadresse.

Jedes Gebäude wird ferner mit einer Objektzahl (**OBJNR**)<sup>2</sup> versehen. Die Objektzahl ist ein 7-stelliger eindeutiger österreichweiter Identifikationsschlüssel eines Gebäudes (Objektes), welcher von Adress-GWR-Online vergeben wird. Diese Objektzahl bezeichnet das Gebäude unabhängig von der Gebäudeadresse, d.h. dass sich bei einer Adressänderung möglicherweise die Adressnummer ändert, aber nicht die Objektzahl.

Schließlich wird eine 4-stellige **Nutzungseinheitenlaufnummer (NTZ LfNr.)** vergeben. Diese Nutzungseinheitenlaufnummer ist eine Kennzahl, die für alle Nutzungseinheiten eines Gebäudes fortlaufend vergeben wird (z.B. 0001, 0002, 0003, ...). Der 11-stellige Code, der sich aus der Kombination von Objektzahl und Nutzungseinheitenlaufnummer ergibt, wird als **Einheitsschlüssel bezeichnet**. Dieser Einheitsschlüssel identifiziert die Wohnungs- bzw. Nutzungseinheitenadresse.

Abbildung 4: Beispiel für die Kennziffern im AGWR



<sup>2</sup> Da der Adresscode und die Objektzahl beides 7-stellige Kennziffern sind, wurde festgelegt, dass die Objektzahl immer kleiner als 5 Millionen (5000000) sein muss.

## 2.3 Ab wann können Adressen im AGWR erfasst werden?

Sobald einem Grundstück eine Orientierungsnummer zugewiesen wurde, kann eine Adresse erfasst werden. In der Regel wird eine Orientierungsnummer vergeben, wenn das Grundstück als Bauland erschlossen wird.

In diesem Fall ist es für die Erfassung der Adresse nicht notwendig, dass ein Gebäude vorhanden ist.

**Tabelle 4: Grundstück mit drei Adressen mit Orientierungsnummer**

Grundstücksnummer	Adresse	Kennziffer
Grundstücksnr. 345	Probeweg 10	ADRCD 7666611
	Probeweg 11	ADRCD 7666612
	Probeweg 12	ADRCD 7666613

Diese Tabelle zeigt ein Grundstück mit der Grundstücksnummer 345, dem drei Adressen (Probeweg 10, 11 und 12) zugewiesen wurden. Jede dieser Adressen erhält dabei einen eigenen 7-stelligen Adresscode (ADRCD).

Gibt es für ein Grundstück noch **keine Orientierungsnummer**, kann eine Adresse nur dann aufgenommen werden, wenn sich auf diesem Grundstück ein Gebäude oder eine Bauvorhabensmeldung befindet. In diesem Fall tritt **anstelle der Orientierungsnummer die Grundstücksnummer (GNR)**.

**Tabelle 5: Adressvergabe bei Adressen ohne Orientierungsnummer**

Grundstücksnummer	Adresse	Kennziffer
Grundstücksnr. 345	Probeweg GNR 345	ADRCD 7666614 ADRSUBCD 001 OBJNR 2333244 NTZLNR 0001

In dieser Tabelle ist dargestellt, wie bei einem Grundstück eine Adressvergabe aufgrund einer Grundstücksnummer durchgeführt wurde. Aus dem Grundstück 345 wurde dabei der Probeweg mit der Grundstücksnummer 345.

Da bei einer Grundstücksnummernadresse immer ein Gebäude vorhanden sein muss, gibt es zusätzlich zum Adresscode einen Adresssubcode, eine Objektnummer und eine Nutzungseinheitenlaufnummer.

## **2.4 Adressmerkmale**

Eine Adresse besteht immer aus einer Reihe von Attributen, die erfasst werden müssen, damit im Adress-GWR-Online überhaupt eine Adresse angelegt werden kann.

### **2.4.1 Gemeindename**

Der Gemeindename wird von den Gemeinden per Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

### **2.4.2 Gemeindename abgekürzt**

Aus Gründen der besseren Adressierbarkeit sieht die Adressregisterverordnung 2016 (BGBl. II Nr. 51/2016) vor, zusätzlich zum Straßennamen den „Straßenname abgekürzt“ als Adressmerkmal zu führen.

Der „Offizielle Gemeindename“ bleibt unverändert. Die abgekürzte Schreibweise wird zusätzlich eingeführt.

Ein eigener Gemeinderatsbeschluss zur Führung der abgekürzten Schreibweise bzw. die zusätzliche Anbringung dieser Schreibweise auf Straßenschildern ist nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

Die Abkürzungen wurden vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) nach einem mit Städte- und Gemeindebund akkordierten vordefinierten Regelwerk vorgenommen.

### **2.4.3 Gemeindekennziffer (GKZ)**

Die Gemeindekennziffer ist eine eindeutige 5-stellige Kennziffer der Gemeinde. Sie wird von der Bundesanstalt Statistik Österreich vergeben und den Gemeinden zur Verfügung gestellt.

Die Gemeindekennziffer ist hierarchisch aufgebaut:

- Die 1. Stelle kennzeichnet das Bundesland
- Die 2. und 3. Stelle kennzeichnen den politischen Bezirk innerhalb des jeweiligen Bundeslandes
- Die 4. und 5. Stelle kennzeichnen die Gemeinden innerhalb des politischen Bezirks.



## 2.4.4 Ortschaft (Ortschaftskennziffer – OKZ)

Jeder Ortschaft wird eine 5-stellige Ortschaftskennziffer (OKZ) zugeordnet. Diese Kennziffer ist eine reine Laufnummer, die nichts über die regionale Lage der Ortschaft aussagt.

Insgesamt gibt es in Österreich rund 17.000 Ortschaften, wobei die Anzahl der Ortschaften pro Gemeinde regional sehr verschieden sein kann. Jede Adresse muss eindeutig einer Ortschaft zugeordnet sein.

Änderungen, Neuanlagen oder Löschungen von Ortschaften sind je nach Bundesland immer von Gemeinderats- oder Landesregierungsbeschlüssen abhängig und können daher nicht im Adress-GWR-Online vorgenommen werden. Die Wartung der Ortschaften wird nach Einlangen des jeweiligen Gemeinderats- oder Landesregierungsbeschlusses von der Bundesanstalt Statistik Österreich durchgeführt.

In der nachstehenden Tabelle findet sich eine Übersicht über die Änderungen, Neuanlagen oder Löschungen von Ortschaften in Abhängigkeit von Gemeinde- oder Landesregierungsbeschlüssen je nach Bundesland.

**Tabelle 6: Übersicht nach Bundesland**

Bundesland	Schreibweisenänderung einer Ortschaft	Neuanlage einer Ortschaft	Löschung einer Ortschaft
Burgenland	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
Kärnten	Land	Land	Land
Niederösterreich	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
Oberösterreich	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
Salzburg	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
Steiermark	Land <sup>3</sup>	Land	Land
Tirol	Land	Land	Land
Vorarlberg	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
Wien	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde

## 2.4.5 Postleitzahl (PLZ)

Die Postleitzahl wird vom Adress-GWR-Online über die GIS-Koordinate automatisch auf Grund der von der Post festgelegten Zustellbereiche vergeben. Sollte diese Postleitzahl nicht stimmen, kann man sie ändern.

---

<sup>3</sup> In der Steiermark kann die Änderung von Sankt auf St. und umgekehrt ohne Landesregierungsbeschluss erfolgen.

## 2.4.6 Zustellort

Der Zustellort ermöglicht in Verbindung mit Postleitzahl, Straßennamen und Orientierungsnummer eine österreichweit eindeutige Adressierung.

In der Regel wird der „Gemeindename kurz“ auch der Zustellort sein, wenn es in einer politischen Gemeinde nicht mehrere Straßen gleichen Namens gibt. Sind die Straßenbezeichnungen nicht eindeutig, so kann die Gemeinde festlegen, ob sie nur den „Ortschaftsnamen kurz“ oder die Kombination „Gemeindename kurz“ und „Ortschaftsname kurz“ als Zustellort wählt.

Der Zustellort muss beim Anlegen einer neuen Straße von der Gemeinde aus einer Liste ausgewählt werden.

## 2.4.7 Katastralgemeinde (KG)

Die Katastralgemeinden sind Teile der 41 Vermessungsbezirke und werden durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV) vergeben. Seit 2004 erstreckt sich keine Katastralgemeinde mehr über eine politische Gemeinde hinaus.

Die Katastralgemeinde ist beim Anlegen einer neuen Adresse von der Gemeinde anzugeben und kann aus einer Liste ausgewählt werden.

## 2.4.8 Grundstücksnummer (GNR)

Die Grundstücksnummer ist ein alphanumerischer Schlüssel, der ein Grundstück eindeutig bezeichnet. Eine Grundstücksnummer besteht aus:

- einem vorangestellten Bauflächenpunkt
- einer maximal 5-stelligen Grundstücksnummer-Stammnummer
- einem Unterteilungszeichen (/) und
- einer maximal 5-stelligen Grundstücksnummern-Unterteilungsnummer

Zu jeder Adresse gehört eine gültige Grundstücksnummer. Die Gültigkeit der von der Gemeinde vergebenen Grundstücksnummer wird vom Adress-GWR-Online bereits unmittelbar nach der Eingabe in der Grundstücksdatenbank (GDB) geprüft. Die neue Adresse kann dabei nur dann gespeichert werden, wenn diese Grundstücksnummer auch gültig ist.

## 2.4.9 Koordinaten

Die im Adress-GWR-Online einzutragenden Koordinaten basieren auf dem Gauß-Krüger Koordinatensystem. Dieses System ermöglicht es jeden Punkt der Erde mit einer Gauß-Krüger Koordinate eindeutig zu verorten. Die GIS-Koordinate besteht aus einem Rechtswert, einem Hochwert und einem Meridian.<sup>4</sup>

Im Adress-GWR-Online können die Koordinaten entweder direkt eingegeben oder über einen Link zur Digitalen Katastralmappe (DKM) vergeben werden. Auch diese Koordinaten werden online auf ihre Gültigkeit überprüft.

Eine Geocodierung ist sowohl für die Adresse als auch für jedes Gebäude an der Adresse vorzunehmen. Bei der Adresse sind die Koordinaten bei der Zufahrt zum Grundstück, bei den Gebäuden beim Eingang des Gebäudes zu setzen.

## 2.4.10 Straßename

Der Straßename wird von der Gemeinde vergeben. Die genaue Schreibweise des Straßennamens geht dabei auf einen Gemeinderatsbeschluss der jeweiligen Gemeinde zurück. Jeder Straßename muss innerhalb einer Gemeinde eindeutig sein und ist immer mit einer Straßenkennziffer verbunden.

## 2.4.11 Orientierungsnummer

Jeder Adresse muss eine Orientierungsnummer zugeordnet sein. Eine Orientierungsnummer kann dabei eine Hausnummer, eine Konskriptionsnummer oder eine Grundstücksnummer sein.

Die Hausnummer ist eine innerhalb der Straße eindeutige Bezeichnung, wobei diese Bezeichnung eine Zahl oder ein Buchstabe sein kann. Die Konskriptionsnummer ist eine innerhalb der Ortschaft oder Gemeinde eindeutige Bezeichnung. Eine Grundstücksnummer wird nur dann als Orientierungsnummer verwendet, wenn es keine Hausnummer oder Konskriptionsnummer gibt. Grundstücksnummern werden z.B. vorübergehend bei Bauvorhabensmeldungen vergeben, da es häufig erst bei der Fertigstellung zu einer gültigen Hausnummer kommt. Bei manchen Adressen werden als Orientierungsnummer grundsätzlich keine Haus- oder Konskriptionsnummern, sondern stattdessen Grundstücksnummern vergeben (z.B. bei Kirchen).

---

<sup>4</sup> Im Anhang 5 des Handbuchs befindet sich eine kurze Darstellung der für die Geocodierung im Adress-GWR-Online relevanten Projektionen und Koordinaten.

## 2.5 Adresskurzschreibweisen

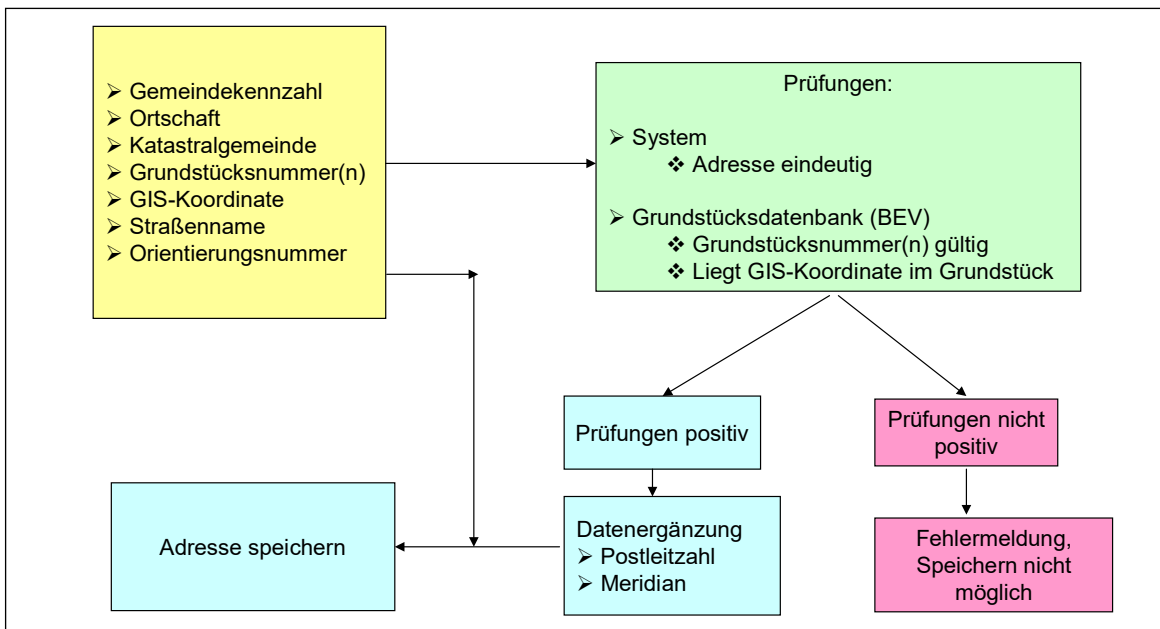
Die Kurzbezeichnungen der Gemeinde- und Ortschaftsnamen werden vom Adressregister automationsunterstützt vergeben. Allfällige Änderungswünsche der Gemeinden können durch das Kundenservice in den Vermessungsämtern des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen erfasst oder direkt mit Hilfe der Hotline zum Adress-GWR-Online bei der Bundesanstalt Statistik Österreich vorgenommen werden.

Die Kurzbezeichnungen der Straßennamen und Orientierungsnummern können von den Gemeinden direkt im Adress-GWR-Online editiert werden.

## 2.6 Automatische Prüfungen beim Anlegen einer neuen Adresse

In der nachstehenden Abbildung ist in Form eines Flussdiagramms dargestellt, welche Schritte und Prüfungen notwendig sind, um eine neue Adresse anzulegen.

Abbildung 5: Prüfung der Grundstücksnummer und der GIS-Koordinate mit der Grundstücksdatenbank (GDB)



Wie bereits dargestellt, muss eine Gemeinde beim Anlegen einer neuen Adresse im Adress-GWR-Online die Ortschaft, die Katastralgemeinde, die Grundstücksnummer, die GIS-Koordinate (über den Geocodierungsclient), den Straßennamen sowie die Orientierungsnummer erfassen.

Sobald die Daten eingegeben sind und gespeichert werden sollen, werden sie noch auf zwei Arten geprüft:

3. Innerhalb des Systems des Adress-GWR-Online wird geprüft, ob die Adresse eindeutig ist, d.h. ob es nicht innerhalb der Gemeinde bereits eine gleich lautende Adresse gibt.
4. Seitens der Grundstücksdatenbank (GDB) des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen wird geprüft, ob die eingegebene(n) Grundstücksnummer(n) gültig ist (sind) und ob sich die GIS-Koordinate überhaupt auf diesem Grundstück befindet.

Sind beide Prüfungen positiv ausgefallen, so wird zu den eingegebenen Daten die Postleitzahl sowie der Meridian der GIS-Koordinate hinzugefügt und die Adresse gespeichert.

Ist eine der beiden Prüfungen jedoch negativ, wird die Adresse nicht gespeichert. Die Gemeinde hat in diesem Fall entweder die Adresse eindeutig zu formulieren oder die Grundstücksnummer bzw. die GIS-Koordinate zu korrigieren. Bei einem erneuten Speicherversuch wird die Überprüfung aufs Neue durchgeführt.

### 3 Das Adressmodell im Adress-GWR-Online

In der nachstehenden Abbildung sind schematisch alle Möglichkeiten dargestellt, wie im Adress-GWR-Online Adressen gebildet werden können. Das zugrunde liegende Adressmodell ist dabei eines, das sich ausdrücklich an die in Österreich übliche Praxis orientiert. D.h., dass alle üblichen Arten der Adressenbildung in diesem Modell realisiert wurden. Jede Stadt bzw. Gemeinde in Österreich konnte daher auch nach Einführung des Adress-GWR-Online in der bisher gewohnten Art und Weise Adressen bilden.

Die nachstehende Abbildung zeigt, dass über 76%! aller in Österreich vergebenen Adressen reine Orientierungsnummernadressen (Straßenname plus Orientierungsnummer) sind. Zählt man zu diesen auch jene Adressen hinzu, die zusätzlich zur Orientierungsnummer mit einem Buchstaben versehen sind (z.B. 11a), so umfassen diese bereits fast 83% aller Adressen. Zusammen mit jenen Adressen, bei denen es erforderlich ist, zusätzlich zur Orientierungsnummer eine Gebäudeunterscheidung zu führen, ergibt sich ein Wert von beinahe 92%.

Weitere 6% der Adressen umfassen „von bis Adressen“ (z.B. 2 bis 4) oder Adressen, die zur Unterscheidung der einzelnen Gebäude ein standardisiertes Verbindungszeichen (Stiegen, Block, etc.) führen.

Bei den verbleibenden Adressen handelt es sich um Adressen, die anstelle einer Orientierungsnummer entweder einen Buchstaben oder ein standardisiertes Verbindungszeichen führen, Grundstücksnummernadressen mit einer weiteren Untergliederung auf der Gebäudeebene sind, oder Objekte, die selbst über keine eigene Adresse verfügen und sich daher auf andere Adressen in der Umgebung beziehen (z.B. vor 9 Stand).

Abbildung 6: Schematische Darstellung der Möglichkeiten im Adress-GWR-Online eine Grundstücks- bzw. Gebäudeadresse zu bilden

Text vor Hausnummer	Grundstück					Gebäude						Anteil in %	
	Orientierungsnummer					Orientierungsnummer							
	Teil 1			Teil 2		Teil 3			Teil 4				Gebäudeunterscheidung
Zahl	Buchstabe	Verbindungszeichen	Zahl	Buchstabe	Verbindungszeichen	Zahl	Buchstabe	Verbindungszeichen	Zahl	Buchstabe			
	1												76,6
	23											Garage	8,3
	11	a											6,2
	25	a										Carport	0,6
	1		bis	3									1,0
	2		bis	4	Stiege	1							
	3		bis	5								Garage	
	2	a	bis	4	a								
	20				Stiege	1							4,8
	21				Block	A							
	22				Block	A	Stiege	1					
	24				Objekt	2	b						
	25	a			Haus	3							0,4
												Kirche	0,7
					Haus	1						Kiosk	
			Objekt			1							1,5
			Stand			4	bis	5					
			Stiege			1	a						
			Gruppe			2	Parzelle	4					
		N			Stiege 1								
		B										Halle	
vor	7												0,02
bei	9											Stand	

Betrachtet man diese Abbildung schematisch, so sieht man, dass sich die Tabelle in einen Grundstücksteil (linker Bereich) und einen Gebäudeteil (rechter Bereich) untergliedert.

Bei der Adressvergabe sollte man darauf achten, eine möglichst einfache Variante zu finden, d.h. komplizierte Adressbildungen sollten wirklich nur dort zum Einsatz kommen, wo es aus Gründen der Eindeutigkeit nicht anders möglich ist.

Bei der Adressbildung beginnt man immer im Grundstücksteil und differenziert diesen soweit es notwendig ist. In manchen Fällen – so z.B. dann, wenn mehrere Gebäude auf einer Grundstücksadresse stehen – muss zusätzlich der Gebäudeteil der Adresse zur eindeutigen Identifizierung herangezogen werden.

Wie aus der Abbildung ersichtlich ist, können über 76% aller österreichischen Adressen allein mit dem Straßennamen und einer Zahl als Orientierungsnummer gebildet werden (z.B. Musterstraße 1). Die große Zahl an Ein- oder Mehrfamilienhäusern in Österreich findet hier ihr Abbild.

Als nächste Kombination könnte nach dem Straßennamen und der Orientierungsnummer noch ein Buchstabe (egal ob Groß- oder Kleinbuchstabe) vorkommen.

Eine weitere Differenzierungsmöglichkeit wäre das Setzen eines Verbindungszeichens. Hierbei müssen allerdings zwei grundsätzlich verschiedene Anwendungsvarianten unterschieden werden:

Ist bei der Adresse eine Orientierungsnummer vorhanden, so kann nur das Verbindungszeichen „-“, (bis) gewählt werden. Die so gebildeten Adressen lauten z.B. „Musterstraße 1-3“ oder „Musterstraße 1a–3a“.

Nur in den Fällen, in denen keine Orientierungsnummer vorhanden ist, können die anderen Verbindungszeichen gewählt werden. Die Verbindungszeichen, die vom Adress-GWR-Online zur Verfügung gestellt werden sind: Stiege, Block, Gruppe, Haus, Ladenzeile, Los, Objekt, Parzelle, Pavillon, Reihe, Stand und Weg. Diese Auswahl an Verbindungszeichen wurde auf ausdrücklichen Wunsch der an der Entwicklung des Adress-GWR-Online beteiligten Städte und Gemeinden in das System aufgenommen. Eine weitere Spezifizierung der Adresse hat nach dem Setzen eines solchen Verbindungszeichens auf der Gebäudeebene zu erfolgen. Das Verbindungszeichen „-“, (bis) ist bei Adressen ohne Orientierungsnummer auch möglich (z.B. Musterstraße A-H).

Eine weitere Möglichkeit eine Grundstücksadresse zu definieren besteht darin, einen Text vor der Orientierungsnummer zu stellen. Das Adress-GWR-Online stellt hier folgende Auswahl zur Verfügung: „bei“, „gegenüber“, „hinter“, „neben“ und „vor“. Texte vor der Orientierungsnummer werden in der Regel nur selten und bei bestimmten zu adressierenden Objekten (z.B. Zeitungskioske, Marktstände, usw.) verwendet.



Reichen die Adressunterscheidungen auf Grundstücksebene nicht mehr aus bzw. steht mehr als ein Gebäude auf dem Grundstück, so muss auch die Gebäudeebene für die Adressbildung herangezogen werden.

Wenn der vordere Teil der Adresse aus einer Orientierungsnummernadresse besteht, so verwendet man auf der Gebäudeebene üblicherweise zuerst ein Verbindungszeichen. Die Verbindungszeichen, die dafür vom Adress-GWR-Online zur Verfügung gestellt werden, lauten: Stiege, „/“, Block, Gruppe, Haus, Ladenzeile, Los, Objekt, Parzelle, Pavillon, Reihe, Stand und Weg. Auch diese Auswahl wurde auf ausdrücklichen Wunsch der an der Entwicklung des Adress-GWR-Online beteiligten Städte und Gemeinden ins System aufgenommen.

Zur weiteren Differenzierung auf Gebäudeebene ist es auch hier möglich Kombinationen aus Zahlen, Buchstaben und Verbindungszeichen zu bilden. Im Kapitel „Beispiele für Adressen“ sind zahlreiche Beispiele dargestellt, an denen sich der Anwender orientieren kann.

Reichen alle diese Felder nicht aus, um eine Adresse hinlänglich zu beschreiben, so besteht auch die Möglichkeit einen freien Text in das Feld „Gebäudeunterscheidung“ einzutragen (z.B. Carport).

Es ist prinzipiell auch möglich Grundstücksnummernadressen anzulegen. Diese haben häufig nur vorübergehenden Charakter (z.B. bei Bauvorhabensmeldungen, die zum Zeitpunkt der Einreichung noch keine endgültige Adresse haben). Längerfristig werden Grundstücksnummernadressen nur bei bestimmten Bauwerken (z.B. Kirchen, Leichenhallen, Kläranlagen, Umspannwerke, Jagdhütten, usw.) vergeben. In diesem Fall fehlt eine Orientierungsnummer (an deren Stelle tritt die Grundstücksnummer) und es ist zwingend der Eintrag einer Gebäudeunterscheidung notwendig.

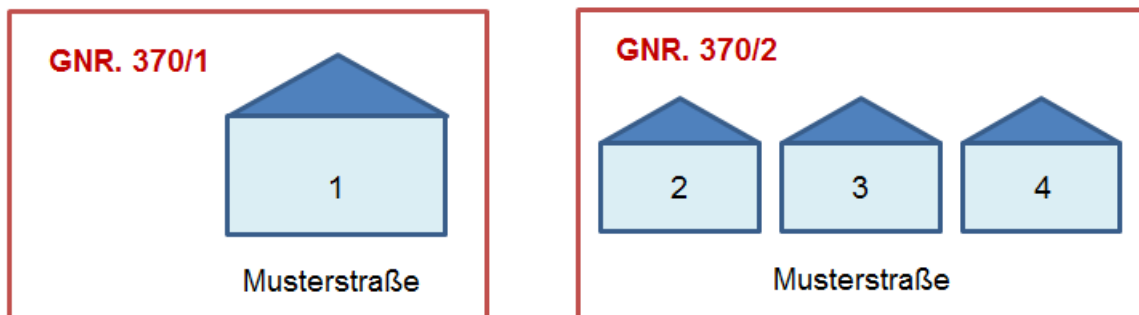
## 4 Beispiele für Adressen

### 4.1 „Reine“ Orientierungsnummernadressen

76,6% aller Adressen Österreichs sind durch die Orientierungsnummer vollständig beschrieben. Die große Anzahl der in Österreich vorhandenen Einfamilienhäuser sind durch solche hinlänglich beschrieben. In der nachstehenden Abbildung sind mehrere Beispiele für solche reinen Orientierungsnummernadressen angeführt.

Abbildung 7: Beispiel für reine Orientierungsnummernadressen

76,6 % der Adressen bestehen aus einer Orientierungsnummer



- Musterstraße 1: Diese Adresse umfasst ein Grundstück (GNR. 370/1). Auf der Adresse gibt es ein Objekt.
- Musterstraße 2 bis 4: Auf einem Grundstück (GNR. 370/2) gibt es drei Adressen mit jeweils einem Objekt.

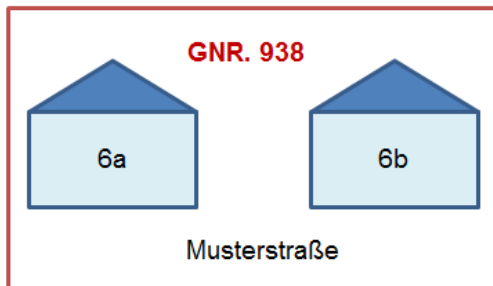
### 4.2 Orientierungsnummernadressen mit einem Buchstaben

6,2% aller österreichischen Adressen sind Orientierungsnummernadressen, die mit einem Buchstaben kombiniert sind.

Solche Adressen können dann sinnvoll sein, wenn in einer Straße bereits lückenlos alle Orientierungsnummern vergeben sind und zwischen diesen bereits bestehenden Orientierungsnummernadressen eine neue Adresse aufgenommen werden soll. Wenn z.B. zwischen den bestehenden Orientierungsnummernadressen 6 und 8 eine neue Adresse aufgenommen werden soll, so kann diese mit 6a bezeichnet werden.

Abbildung 8: Beispiele für Orientierungsnummernadressen in Kombination mit einem Buchstaben

6,2 % der Adressen bestehen aus einer Orientierungsnummer und einem Buchstaben



### 4.3 Orientierungsnummernadressen mit „bis“-Nummern

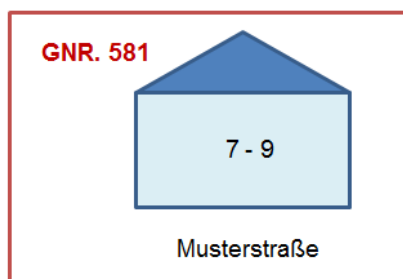
1% aller österreichischen Adressen sind so genannte „bis“-Nummern Adressen.

Solche „bis“-Nummern Adressen können z.B. dann vergeben werden, wenn zwei neben einander stehende Gebäude mit unterschiedlichen Adressen abgerissen werden und an dieser Stelle ein neues Gebäude errichtet wird. Wenn man die durchgehende Nummerierung eines Straßenzuges nicht unterbrechen will, kann man für dieses Gebäude eine „bis“-Nummern Adresse vergeben.

Allerdings ist anzumerken, dass in so einem Fall eine „bis“-Nummern Adresse eigentlich nicht notwendig wäre, da die neue Adresse auch schlicht mit einer einzelnen Orientierungsnummer bezeichnet werden könnte. Die Möglichkeit im Adress-GWR-Online „bis“-Nummern Adressen führen zu können, entspringt dem ausdrücklichen Wunsch einzelner Gemeinden.

Abbildung 9: Beispiele für Orientierungsnummernadressen mit „bis“-Nummern

1 % der Adressen bestehen aus „bis“- Nummern



### 4.4 Adressen mit Unterscheidungen auf der Gebäudeebene

Gibt es an einer Orientierungsnummer mehr als ein Gebäude, dann ist es für die eindeutige Adressierung der Gebäude erforderlich, eine weitere Unterscheidung auf der Gebäudeebene

vorzunehmen. In den folgenden Beispielen werden die häufigsten Arten solcher Adressen vorgestellt.

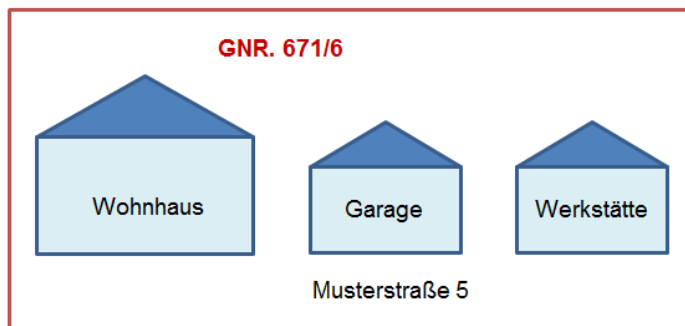
#### 4.4.1 Orientierungsnummernadressen mit einer Gebäudeunterscheidung

8,3% aller österreichischen Adressen sind Orientierungsnummernadressen, die mit einer Gebäudeunterscheidung kombiniert sind. Diese genauere Spezifizierung der Gebäude muss immer auf der Ebene der Gebäudeadresse eingetragen werden.

Solche Adressen sind dann anzulegen, wenn die vorgegebenen Verbindungszeichen (Stiege, Haus, etc.) für die nähere Unterscheidung der Gebäude nicht passend sind.

Abbildung 10: Beispiele für Adressen mit Orientierungsnummer in Verbindung mit einer Gebäudeunterscheidung

8,3 % der Adressen bestehen aus einer Orientierungsnummer und einer Gebäudeunterscheidung



Bei diesem Beispiel ist es auch möglich, beim Wohnhaus die Markierung „Hauptgebäude der Adresse“ zu setzen, da das Wohngebäude ein übergeordnetes Gebäude ist. In diesem Fall ist für das Wohngebäude keine Gebäudeunterscheidung einzutragen.

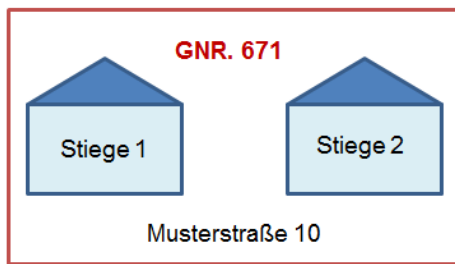
Gibt es an einer Adresse mehrere gleichrangige Gebäude, muss für jedes Gebäude eine Gebäudeunterscheidung eingetragen werden. Beispiele für eine Gebäudeunterscheidung sind z.B. „Hotel“ und „Appartementhaus“, „Vorderhaus“ und „Hinterhaus“ oder „Altbau und Neubau“.

#### 4.4.2 Orientierungsnummernadressen in Kombination mit einem Verbindungszeichen

4,8 % der Adressen bestehen aus einer Orientierungsnummer und einem Verbindungszeichen (z.B. Stg., Haus). Diese genauere Spezifizierung der Gebäude muss immer auf der Ebene der Gebäudeadresse eingetragen werden.

Abbildung 11: Beispiel für eine Adresse mit dem Verbindungszeichen „Stiege“

4,8 % der Adressen bestehen aus einem Verbindungszeichen



## 4.5 Grundstücksnummernadresse

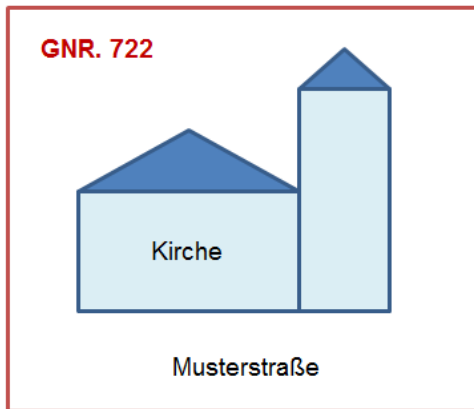
Eine weitere Möglichkeit der Adressvergabe ist die so genannte Grundstücksnummernadresse. Hier gibt es keine Orientierungsnummer und daher tritt an deren Stelle die Grundstücksnummer.

0,7 % der österreichischen Adressen sind solche Grundstücksnummernadressen. Diese können entweder nur vorübergehend gültig sein oder auf Dauer geführt werden.

Grundstücksnummernadressen müssen immer ein Gebäude oder eine Bauvorhabensmeldung haben. Eine genaue Adressbezeichnung ist auf der Ebene des Gebäudes (Gebäudeunterscheidung) vorzunehmen.

Abbildung 12: Beispiel einer Grundstücksnummernadresse bei einer Kirche

Bei 0,7 % der Adressen gibt es keine Orientierungsnummer, sondern nur eine Gebäudeunterscheidung

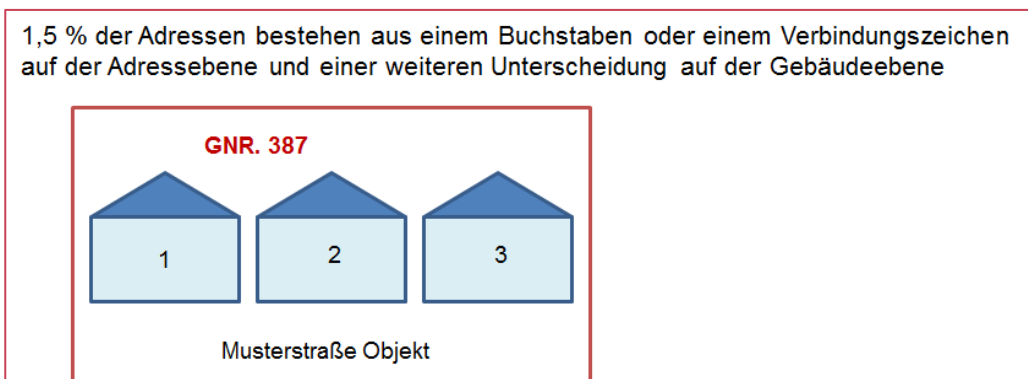


Diese Abbildung zeigt die Vergabe einer Grundstücksnummernadresse bei einer Kirche. Auf der Adressebene lautet die Adresse „Musterstraße GNR 722“. Das Gebäude erhält eine weitere Spezifizierung in der Gebäudeunterscheidung. Die vollständige Adresse lautet daher „Musterstraße GNR 722 Kirche“. Für Kirchen können aber auch Orientierungsnummern vergeben werden.

## 4.6 Sonderadressen

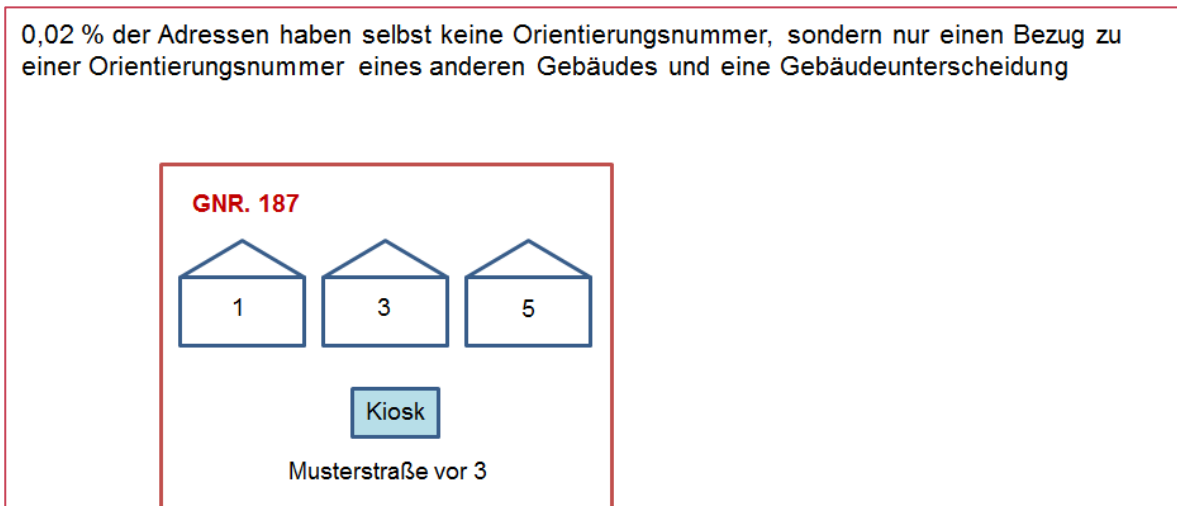
In den folgenden Beispielen werden typische Varianten für Sonderadressen vorgestellt.

Abbildung 13 Beispiel für eine Adresse, die anstelle einer Orientierungsnummer ein Verbindungszeichen führt



In dieser Abbildung ist dargestellt, wie die Vergabe von Adressen ohne Orientierungsnummer auf Ebene des Grundstücks durchgeführt werden kann. Einem Grundstück (GNR. 387) wurde in diesem Beispiel die Grundstücksadresse „Musterstraße Objekt“ vergeben. Zur weiteren Differenzierung wurden die Gebäude nummeriert. Dies ergibt für jedes Objekt eine eindeutige Adresse.

Abbildung 14: Beispiel für die Adressvergabe für einen kleinen Kiosk, der vor einer Adresse steht



In dieser Abbildung ist die Adressvergabe für ein Objekt dargestellt, das sich vor einer Orientierungsnummernadresse befindet, selbst aber keine Orientierungsnummer besitzt. In so einem Fall ist es möglich einen Text vor die Orientierungsnummer zu stellen (hier: „vor“) und auf der Gebäudeebene (Gebäudeunterscheidung) dieses Objekt näher zu spezifizieren (hier „Kiosk“). Die vollständige Adresse des Objektes wäre damit „Musterstraße vor 3 Kiosk“. Andere Beispiele für diese Art der Adressbildung sind z.B. Würstelstände, Marktstände und dergleichen mehr.

## 4.7 Identadressen

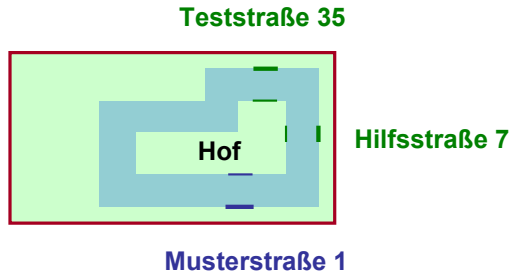
Ein Gebäude kann auch mehrere Adressen haben. In diesem Fall spricht man von Identadressen. In der Regel wird es sich um ein Eckgebäude handeln, das an mehrere Straßen grenzt und mehrere Eingänge hat. Es ist allerdings notwendig, dass eine Adresse als Hauptadresse gekennzeichnet ist. Pro Gebäude können maximal 9 Identadressen vergeben werden. Die Hauptadresse kann mit einer der Identadressen jederzeit ausgetauscht werden.

Man erkennt eine Identadresse daran, dass neben der Objektnummer noch eine einstellige Identnummer vergeben wird. Ist neben der Objektnummer keine Identnummer vorhanden, so handelt es sich um die Hauptadresse. Das Gebäude selbst ist im Adress-GWR-Online mit seinen Gebäudedaten und den dazugehörigen Nutzungseinheiten nur einmal vorhanden.

Das nachfolgende Beispiel zeigt den klassischen Fall einer Identadresse. Ein Gebäude ist von mehreren Straßen aus zugänglich und hat daher mehrere Adressen. Eine davon ist die Hauptadresse, die anderen können als Identadressen geführt werden.

Abbildung 15: Beispiel für eine Identadresse bei Eckgebäuden

<i>Hauptadresse</i>	<i>Adressnummer</i>	<i>Objektnummer</i>	<i>Identnr.</i>
Musterstraße 1	6913095 001	1610583	
<i>ID-Adressen</i>			
Hilfsstraße 7	6913250 001	1610583	1
Teststraße 35	6913933 001	1610583	2

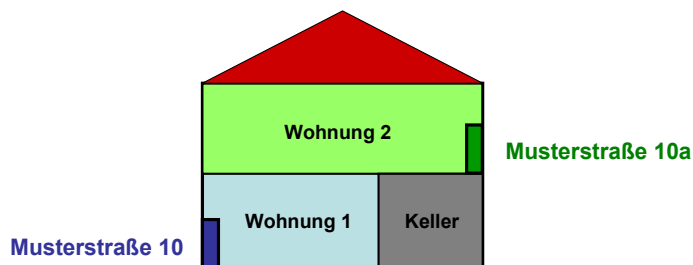


Das nachfolgende Beispiel zeigt ein Gebäude in Hanglage, das zwei Eingänge hat. In diesem Fall kann für jeden Eingang eine Hausnummer vergeben werden. Eine Hausnummer wird als Haupt-, die andere als Identadresse geführt.

Die zwei Wohnungen in diesem Gebäude sind mit Türnummer 1 und Türnummer 2 zu versehen.

Abbildung 16: Beispiel für eine Identadresse bei Gebäuden in Hanglage

<i>Hauptadresse</i>	<i>Adressnummer</i>	<i>Objektnummer</i>	<i>Identnr.</i>
Musterstraße 10	7813085 001	1811563	
<i>ID-Adressen</i>			
Musterstraße 10a	7913270 001	1811563	1





# 5 Bearbeiten von Adressen

## Richtiges Vorgehen:

Wenn es um das Bearbeiten der Adressen im Adress-GWR-Online geht, so darf man nie außer Acht lassen, dass die vorhandenen Adressen in den meisten Fällen nicht alleine stehen, sondern mit Gebäudedaten, Daten von Nutzungseinheiten sowie Meldefällen verbunden sind. Jede Änderung einer Adresse bedeutet daher auch, dass alle mit dieser Adresse verbundenen Daten davon betroffen sind.

Obwohl die Meldefälle nicht Bestandteil des Adress-GWR-Online sind, sind sie doch über Kennziffern (Adressnummer, Objektnummer, etc.) im Zentralen Melderegister gespeichert. Wenn z.B. die Adresse Musterstraße 34 auf Probeweg 4 geändert wird, werden alle Meldefälle des ZMR auch auf den Probeweg 4 übertragen. Damit dieser Zusammenhang bestehen bleibt, ist es bei der Arbeit mit dem Adress-GWR-Online unbedingt notwendig, dass eine bestehende Adresse geändert wird.

## Falsches Vorgehen:

Alternativ dazu könnte man meinen, dass man ebenso gut die Musterstraße 34 inaktiv setzen könnte und den Probeweg 4 neu in das Adress-GWR-Online aufnehmen könnte. Diese Vorgehensweise ist aber grundfalsch. Sämtliche mit der Musterstraße 34 verbundene Daten gingen auf diese Weise verloren und die Verbindung zum ZMR wäre zerstört.

Bei der Bearbeitung von Adressen sind die Adresse des Grundstücks und die Gebäudeadresse so eng miteinander verbunden, dass sie faktisch immer gleichzeitig bearbeitet werden müssen. Aus diesem Grund – und auch der Einfachheit halber – wird in den folgenden Beispielen immer von der Gebäudeadresse ausgegangen.

## 5.1 Adressänderung

### 5.1.1 Einfache Adressänderung

Bei einer einfachen Adressänderung ist es wichtig, dass sich zwar die Adressschreibweise ändert, aber alle Identifikationsnummern Kennziffern (ADRCN, ADRSUBCD, OBJNR und NTZLN) und auch die Daten, die das Gebäude, die Nutzungseinheit oder auch die Meldefälle betreffen, unverändert bleiben. Die Regel gilt auch für die Änderung aller anderen Adressattribute (z.B. Ortschaft).

## **5.1.2 Adressen teilen**

Eine Teilung von Adressen ist vorzunehmen, wenn sich an einer Adresse mehrere Gebäude befinden und diese jeweils eine eigene Hausnummer erhalten sollen.

Bei der Teilung von Adressen kommt es zu einem neuen Adresscode und einem neuen Adresssubcode. Objektnummer und Nutzungseinheitenlaufnummer bleiben jedoch gleich.

## **5.1.3 Adresse zusammenlegen**

Eine weitere Funktionalität, die das Adress-GWR-Online bereitstellt, ist das Zusammenlegen von Adressen.

Eine Zusammenlegung von Adressen ist vorzunehmen, wenn es z.B. zwei Adressen mit Gebäuden gibt und diese Gebäude alle die gleiche Adresse bekommen sollen.

Anmerkung: Adressen müssen immer zusammengelegt werden, wenn man eine „Bis-HNR“ machen möchte, z.B. aus HNR 3 und HNR 5 soll HNR 3-5 werden. Hier würde ein inaktiv setzen einer der beiden HNR das Intervall stören.

Bei der Zusammenlegung von Adressen kommt es zu einem neuen Adresscode und einem neuen Adresssubcode. Objektnummer und Nutzungseinheitenlaufnummer bleiben jedoch gleich.

## **5.1.4 Abbruch mit Neuerrichtung**

Von einem Abbruch mit Neuerrichtung spricht man dann, wenn im Rahmen eines Bauvorhabens ein altes Gebäude abgerissen wird und an derselben Adresse ein neues Gebäude errichtet wird. In so einem Fall bleibt die Adresse (Adresscode) bestehen und es wird nur die Objektnummer verändert. Es spielt dabei keine Rolle, wie viel Zeit zwischen dem Abriss und dem Neubau liegt.

## **5.1.5 Die Identadresse**

Die Hauptadresse kann jederzeit mit einer Identadresse ausgetauscht werden.

Beide Adressen haben einen unterschiedlichen Adresscode. An der Identadresse gibt es neben der Objektnummer noch eine Identnummer, die aussagt, dass es sich eben um eine Identadresse handelt.

Wenn man Haupt- und Identadresse austauscht, so ändert sich - außer der Identnummer - nichts an der Adresse.